

eigenberechtigten Dispositionsbefugnis des Landesfürsten entzogen. Nur hinsichtlich der Frage, ob er einen Stellvertreter überhaupt berufen wolle, hat der Landesfürst, soweit die Berufungsgründe auf den neuen Art. 13^{bis} der Verfassung vorliegen, freie Hand. An der durchgeführten Verfassungsänderung wird zugleich deutlich, dass sich die Grenze zwischen Verfassungsrecht und fürstlichem Hausrecht nicht «objektiv» ein für allemal verbindlich festlegen lässt. Es gibt keine zwingende Sachlogik, welche eine Institution, wie z. B. die Stellvertretung, dem Hausrecht oder dem staatlichen Recht zuweisen würde. So ist in manchen älteren konstitutionellen Monarchien selbst die Erbfolge in der Verfassung geregelt worden. Und es kann kaum bezweifelt werden, dass auf der Basis des früheren Art. 13 Abs. 2 der Verfassung der Landesfürst befugt war, sich hinsichtlich der Stellvertretung hausgesetzlich zusätzlichen internen Regeln zu unterwerfen. Dafür ist der Spielraum nun durch den neuen Art. 13^{bis} der Verfassung erheblich enger geworden.

Mit der verfassungsrechtlichen Präzisierung und Einbindung des landesfürstlichen Stellvertretungsrechts und mit der gleichzeitigen Streichung des früheren Art. 13 Abs. 2 der Verfassung ist ein Schlussstrich unter eine längst überwundene historische Epoche gezogen worden. Das liechtensteinische Staatsrecht, die Auslegung und Handhabung der Verfassung, wird daraus Nutzen ziehen. Andererseits ist nicht zu übersehen, dass die Stellvertretung des Monarchen als eine ständige Einrichtung nur wenige historische Vorbilder kennt und daher mangels ausreichender Erfahrungen kaum allgemein überzeugende Rechtsgrundsätze festzustellen sind. Eine Institution lebt nicht nur von geschriebenen, sondern auch von ungeschriebenen überlieferten Normen, deren Anerkennung auf dem ihr immanenten sozialen Sinn, letztlich auf geschichtlicher Erfahrung beruht. Die Stellvertretung des Monarchen ist zwar keineswegs etwas ganz Neues. In Gestalt des alter ego — nicht dem Namen, aber der Sache nach auch im weltlichen Recht bekannt — begegnet sie schon im Mittelalter. Doch ist diese Tradition, welche noch einem magischen Weltbild verhaftet war, längst abgerissen. Die Monarchie der Neuzeit konnte sich im Regelfall nur als Selbstherrschaft des zur Erbfolge berufenen Dynasten darstellen. Durch Gottes Gnade in das Amt berufen, traf den Monarchen auch eine besondere und ganz persönliche Verantwortung für